

§ 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.
- (2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.
- (3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.
- (4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.